

2023/129

öffentlich



Dezernat II
Amt für Jugend, Familie und Schule

Bezugsvorlagen:
2022/207, 2021/244, 2020/293,
2019/115, 2017/116

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortschaftsrat Gebersheim (Kenntnisnahme)	27.06.2023	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Kenntnisnahme)	28.06.2023	Ö
Ortschaftsrat Warmbronn (Kenntnisnahme)	26.06.2023	Ö
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	05.07.2023	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	11.07.2023	Ö

Anpassung der Gebühren und Überarbeitung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Leonberg

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation zu.
2. Die Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Leonberg wird im Wortlaut der **Anlage 1** beschlossen und tritt mit Wirkung ab 01.09.2023 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung vom 01.09.2022 tritt am 31.08.2023 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA | NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Kostenstellen 21100011 bis 21100013, 21100017, 21100051, 21100114, 21100215, 21100316 Grund- und Ganztagschulen 36500010 Hort Spitalhof Sachkonten 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2023	875.800	902.800	Die Erträge erhöhen sich um ca. 27.000 Euro für den Zeitraum September bis Dezember 2023.
Kostenstellen 21100011 bis 21100013, 21100017, 21100051, 21100114, 21100215, 21100316 Grund- und Ganztagschulen 36500010 Hort Spitalhof Sachkonten 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2024	902.074	957.838	Die höheren Erträge berücksichtigen die Steigerung um 8,5% und die möglichen Auswirkungen durch die gestaffelten Ermäßigungen und Zuschläge.

Kostenstellen 31800000 Teilhabepass Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	2023	80.000	80.000	Finanzbedarf ist abhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen.
Kostenstellen 31800000 Teilhabepass Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	2024	80.000	80.000	Finanzbedarf ist abhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

A. Betreuungsgebühren

Die Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg, der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

„Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.“

*Aus dem Rundschreiben Nr. R 40907/2023 des Städtetags vom 05.05.2023

Gebührenübersicht

1. Gebühren für den Hort an der Schule

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl und der Rangfolge der Geschwisterkinder in den Betreuungsformen Krippe, Ganztagsbetreuung und Hort an der Schule.

a) Zeitfenster von 10 Stunden 30 Minuten

Vergleich der Benutzungsgebühren:

	01.09.2022	01.09.2023
1. Kind	396,00 EUR	421,00 EUR
2. Kind	346,00 EUR	371,00 EUR
3. Kind	296,00 EUR	321,00 EUR
4. Kind	246,00 EUR	271,00 EUR
	213,00 EUR	231,00 EUR (Mindestgebühr)

b) Zeitfenster von 8 Stunden 30 Minuten

Vergleich der Benutzungsgebühren:

	01.09.2022	01.09.2023
1. Kind	323,00 EUR	342,00 EUR
2. Kind	273,00 EUR	292,00 EUR
3. Kind	223,00 EUR	242,00 EUR
4. Kind	213,00 EUR	231,00 EUR (Mindestgebühr)

c) Zeitfenster von 5 Stunden 45 Minuten, in den Ferien 9 Std. 30 Min. / „Hort nach der Schule“

Vergleich der Benutzungsgebühren:

	01.09.2022	01.09.2023
1. Kind	328,00 EUR	348,00 EUR
2. Kind	278,00 EUR	298,00 EUR
3. Kind	228,00 EUR	248,00 EUR
4. Kind	213,00 EUR	231,00 EUR (Mindestgebühr)

2. Gebühren für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung

Ein den Unterricht am Vormittag ergänzendes Betreuungsangebot in einem zusammenhängenden Zeitrahmen von 6 Stunden. Flexible Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung zubuchbar.

Die Gebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie leben. Die Gebühr ist je Kind zu bezahlen, das die Betreuung besucht.

Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde (auch in der Ferienbetreuung):

Vergleich der Benutzungsgebühren:

	01.09.2022	01.09.2023
Bei 1 Kind	1,73 EUR	1,88 stündlich
bei 2 Kindern	1,30 EUR	1,41 stündlich/Kind
bei 3 Kindern	0,86 EUR	0,93 stündlich/Kind
ab 4 Kindern	0,43 EUR	0,47 stündlich/Kind

3. Gebühren für die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule

10 Stunden in den Ferien; an Schultagen je nach Profil und Anforderung der Schule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit.

Vergleich der Benutzungsgebühren:

	01.09.2022	01.09.2023
Stundensatz	1,73 EUR	1,88

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt in der Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 15 EUR/Monat bis zu einer Mindestgebühr von 11,40 EUR/Kind.

Für Kinder aus Familien, die den Leonberger Teilhabepass in Anspruch nehmen können, werden Gebühren in Höhe von 50 % des entsprechenden Elternbeitrags erhoben.

Kostendeckung

Die Gebührenkalkulation mit dem Nachweis, dass die Gebührenobergrenze nicht überschritten wird, ist in Anlage 2 dargestellt. Durch die Anlage wird deutlich, dass die Platzkosten in der Schulkindbetreuung annähernd gleichbleibend sind.

Der Deckungsbeitrag der Stadt Leonberg auf Grundlage der Bedarfsplanung (2023/074) stellt sich wie folgt dar:

	Gesamt	Pro Platz (bei durchschnittlicher Betriebsdauer von 81,85h/Monat)
Durchschnittliche Platzkosten (unter Berücksichtigung von Landes- und Bundeszuschüssen) pro Jahr	2.911.453	2.456
- Elternbeiträge	589.200	698
= Deckungsbeitrag der Stadt Leonberg	2.322.253	1.758

In obiger Berechnung wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 28,42 % erreicht. Zu beachten ist, dass der Hort im Spitalhof und die übrigen Schulen gemeinsam betrachtet wurden.

Die Empfehlung zur jährlichen Anpassung der Elternbeiträge wurde am 5. Mai 2023 von den Vertretern des Städtetags Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg, der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg veröffentlicht. Der Gesamtelternbeirat ist darüber informiert, dass die Stadt Leonberg eine jährliche Anpassung der Elternbeiträge analog zu den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände vornimmt. Es erfolgte eine Vorabinformation über die geplante Gebührenanpassung an den Gesamtelternbeirat am 15. Juni 2023 im Vorfeld der Beschlussfassung.

Eine Vorabinformation an alle Eltern ist aus technischen Gründen (keine Informationsapp vorhanden) nicht möglich. Im Übrigen ist der Empfängerkreis noch nicht absehbar, da die Anmeldungen zur Schulkindbetreuung noch nicht abgeschlossen und erfasst sind.

Nach Beschluss wird die neue Gebührensatzung als öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt den Eltern / Bürger*innen gegenüber kommuniziert. Außerdem erhalten die Eltern zeitnah einen Gebührenbescheid, der sich auf die neue Satzung bezieht und die neuen Gebühren ausweist. Weitere Veröffentlichungen werden derzeit mit der Pressestelle geplant.

B. Eigenanteil der Sorgeberechtigten an der Mittagsverpflegung der Schulkinder

Ab dem 01.09.2022 wurde in der Vorlage 2022/207 der Eigenanteil der Sorgeberechtigten an der Mittagsverpflegung an Schulen in städtischer Trägerschaft einheitlich auf 4,00 Euro festgelegt.

Anlage/n

- 1 2023 Satzung Schulkindbetreuung Veröffentlichung (öffentlich)
- 2 Anlage 2 Platzkosten (öffentlich)

Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Leonberg

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 2069), zuletzt geändert am 07.11.2017 in Verbindung mit §§ 24 Abs. (4) und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 zuletzt geändert am 28.04.2020 sowie in Verbindung mit §§ 1, 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (Ki-TaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161) zuletzt geändert am 11.02.2020 (GBl. S. 37, 41) hat der Gemeinderat am **11.07.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Leonberg betreibt die Schulkindbetreuung im Kinderhaus Spitalhof sowie an den Grund- und Ganztagsgrundschulen außerhalb der stundenplanmäßigen, schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) und in den Schulferien als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

1. Die Aufnahme im Hort an der Schule, in die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule, in die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und ggf. die anschließende flexible Nachmittagsbetreuung richtet sich nach den jeweils aktuellen Regelungen des Amts für Jugend, Familie und Schule. Das Angebot richtet sich an die Schulkinder der jeweils zugeordneten Grundschule. Sofern die Plätze nicht ausreichen, werden diese anhand einer Prioritätenliste vergeben.
2. Über die Aufnahme von Inklusionskindern wird im Einzelfall entschieden. Vor Aufnahme ist mit allen Beteiligten (Schule, Träger, Eltern/Sorgeberechtigte, externe Beratungsstellen) zu klären, ob und welcher zusätzlichen Hilfen das Kind bedarf und ob diese im Rahmen der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellt werden können.
3. Ein Anspruch auf Schulkindbetreuung besteht nicht.

§ 3 Angebotene Betreuungsformen

Die Stadt Leonberg bietet die Schulkindbetreuung mit folgenden Betreuungsangeboten an:

1. Hort an der Schule, Gebühren siehe § 6 Ziff. 1

Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter vor dem Schulbeginn und nach Schulschluss bis in den späten Nachmittag mit Verpflegung und Ferienbetreuung. An den Schließtagen der Einrichtung findet keine Betreuung statt.

2. Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung. Gebühren siehe § 6 Ziff. 2

a) Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Den Vormittagsunterricht an Grundschulen ergänzendes Betreuungsangebot in einem zusammenhängenden Zeitrahmen von 6 Stunden, je nach Schule von 7.00 Uhr bis 13:00 Uhr, 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Verpflegung ist an einzelnen Grundschulen möglich.

Eine Ferienbetreuung wird als Zubuchung angeboten. An den Schließtagen der Einrichtung findet keine Betreuung statt.

b) Flexible Nachmittagsbetreuung als Zubuchung zur verlässlichen Grundschule

Das Betreuungsangebot kann an einzelnen Grundschulen im Anschluss an die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule stundenweise in einem Umfang von bis zu 3 Stunden zugebucht werden.

Eine Ferienbetreuung wird als Zubuchung angeboten. An den Schließtagen der Einrichtung findet keine Betreuung statt.

3. Die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule. Gebühren siehe § 6 Ziff. 3

Den Unterricht ergänzendes Betreuungsangebot an den Leonberger Ganztagsgrundschulen vor dem Schulbeginn und nach Schulschluss mit Verpflegung an der Schule. Eine Ferienbetreuung wird als Zubuchung angeboten. An den Schließtagen der Einrichtung findet keine Betreuung statt. Entsprechend den Bedürfnissen der Eltern/Kinder und den Möglichkeiten der Ganztagsgrundschulen gibt es an den einzelnen Grundschulen verschiedene Varianten.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Leonberg.
3. Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Leonberg unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
4. Die Stadt Leonberg kann nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldig.
 - Die Rahmenbedingungen der Betreuungseinrichtung lassen eine adäquate Betreuung des Kindes nicht zu.
 - Das Kind bedarf besonderer Förderung, die die Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen (mangelnde Mitwirkung).
 - Der Gebührenpflichtige ist mit drei Monatsgebühren nach Fälligkeit im Rückstand.
 - Die Sorgeberechtigten beachten die in der Hausordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht.
 - Es bestehen nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung.

- Die Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Benutzungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung wird verweigert.
- Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Platzes in der Schulkindbetreuung sind weggefallen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Über einen Ausschluss nach Ziffer 4 entscheidet die Leitung des Amts für Jugend, Familie und Schule.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Für die Nutzung der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren gem. § 6 Ziff. 1 bis 5 erhoben.
2. Die Gebühren für die Schulkindbetreuung werden monatlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.07. eines Jahres (11 Monate) erhoben. Sie sind in diesem Zeitraum auch während der Ferien zu entrichten. Die jeweilige Benutzungsgebühr ist zu Beginn des Monats fällig. Im August werden keine Gebühren erhoben.
3. Die Gebühr wird unter Zugrundelegung der gebührenrelevanten Tatsachen durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem der Abmeldetermin für das Kind liegt.
4. Tritt ein Kind während eines Monats in den Hort an der Schule oder die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule ein, so wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat anteilig tageweise berechnet. Für jeden Betriebstag ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1/20 der Monatsgebühr pro gebuchtem Tag zu entrichten.
5. Tritt ein Kind während eines Monats in die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ein, so wird die Gebühr für die in diesem Monat gebuchten Tage auf Grundlage der jeweils geltenden schulspezifischen Borgegebühr (Gebühr für den Besuch an einzelnen Wochentagen) berechnet, maximal bis zur jeweiligen Monatsgebühr.
6. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Schulkindbetreuung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Leonberg.
7. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
8. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
9. Bei Familien, deren Kinder die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (ggf. mit flexibler Nachmittagsbetreuung) oder die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule besuchen, wird bei einer Änderung der Zahl der anzurechnenden Kinder auf schriftlichen Antrag die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Die Veränderung ist von den Sorgeberechtigten innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe festgesetzt.

10. Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung zu entrichten. Die Gebührenschuld ist auch dann gegeben, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Betriebsstörungen (z. B. Streik), führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühren oder Schadenersatz.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Gebühren für den Hort an der Schule

- a) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Hort an der Schule mit einem täglichen Zeitfenster von 10 Stunden 30 Minuten beträgt pro Kind **421,00 EUR inkl.** Verpflegungsgebühr.
- b) Die monatliche Benutzungsgebühr für den verkürzten Hort an der Schule mit einem täglichen Zeitfenster von 8 Stunden 30 Minuten beträgt pro **Kind 342,00 EUR** inkl. Verpflegungsgebühr.
- c) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Hort nach der Schule mit einem täglichen Zeitfenster von 5 Stunden 45 Minuten (während der Ferienbetreuung ein Zeitfenster von 9 Stunden 30 Minuten) beträgt pro **Kind 348,00** EUR inkl. Verpflegungsgebühr.
- d) Für Kinder des Horts an der Schule, die die Einrichtung vormittags oder nachmittags zusätzlich für 1 oder 2 Stunden besuchen, ist eine Benutzungsgebühr von **3,10** EUR pro Stunde zu entrichten (Hochgerechnet für die Monatspauschale beträgt der Faktor 4,0 pro Tag).
- e) Für Kinder, die den Hort an der Schule nur an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1/20 der jeweiligen Monatsgebühr des jeweils gebuchten Zeitfensters pro gebuchtem Tag zu entrichten.

2. Gebühren für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie leben.

Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde (auch in der Ferienbetreuung):

– bei 1 Kind	1,88 EUR stündlich
– bei 2 Kindern	1,41 EUR stündlich/Kind
– bei 3 Kindern	0,93 EUR stündlich/Kind
– ab 4 Kindern	0,47 EUR stündlich/Kind

Die Ferienbetreuung ist eine Zubuchung und umfasst die Betreuung in den Ferien im Zeitraum vom 01.09. bis 31.08. mit Ausnahme der Schließtage. Die Gebühren werden für die Dauer eines Schuljahrs, bzw. bei unterjähriger Zubuchung bis zum 31.07. festgesetzt. Im Laufe des Schuljahrs ist die Zubuchung der Ferienbetreuung nicht kündbar.

Für Kinder, die nur an einzelnen Tagen die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule besuchen, ist eine Benutzungsgebühr (Bon) in Höhe von mindestens **4,00** EUR/Tag zu entrichten (Hochgerechnet für die Monatspauschale beträgt der Faktor 4,0 pro Tag).

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) gem. § 6 Ziff. 2. gelten folgende Regeln:

- Kinder werden berücksichtigt, wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt, mindestens einmal pro Monat.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn

- in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind,
- die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und
- es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Gebühren für die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde **1,88** EUR (auch in der Ferienbetreuung).

Die Ferienbetreuung ist eine Zubuchung und umfasst die Betreuung in den Ferien im Zeitraum vom 01.09. bis 31.08. mit Ausnahme der Schließtage. Die Gebühren werden für die Dauer eines Schuljahrs, bzw. bei unterjähriger Zubuchung bis zum 31.07. festgesetzt. Im Laufe des Schuljahrs ist die Zubuchung der Ferienbetreuung nicht kündbar.

4. Kosten für das Mittagessen, Verpflegungsgebühr

- a) An Schulen, die im Auftrag der Stadt Leonberg durch einen externen Caterer versorgt werden, erfolgt die Abrechnung des Eigenanteils am Mittagessen direkt zwischen den Sorgeberechtigten/Eltern mit der beauftragten Firma. Der Eigenanteil richtet sich nach der jeweils grundschulübergreifenden Festsetzung.
- b) An der Grundschule Gebersheim und Warmbronn erfolgt die Zubuchung des Mittagessens für die Kinder in der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule mit der Anmeldung. Die Abrechnung des Eigenanteils richtet sich nach der jeweils grundschulübergreifenden Festsetzung des Eigenanteils am Mittagessen (Hochgerechnet für die Monatspauschale beträgt der Faktor 4,0 pro Tag mit Ferienbetreuung, Faktor 3,5 pro Tag ohne Ferienbetreuung).
- c) Die in den Betreuungsgebühren enthaltene Verpflegungsgebühr beträgt in der Betreuungsform Hort an der Schule 97,00 EUR/Monat.

5. Gebühr für die Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit

- a) Für Kinder, die später als 10 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von **5,64** EUR pro angefangene Viertelstunde festgesetzt.

- b) Für Kinder, die später als 10 Minuten nach dem Ende der gebuchten Betreuungsform abgeholt werden, wird die Gebühr der Zubuchung der nächst höheren Betreuungsform festgesetzt.

§ 7 Gebührenermäßigung

1. Leonberger Teilhabepass

Für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und im Rahmen der Schulkindbetreuung an einer Leonberger Ganztagsgrundschule werden die Gebühren bei Vorlage des Leonberger Teilhabepasses ab dem Aufnahmemonat bzw. ab dem Folgemonat nach Erhalt des Leonberger Teilhabepasses für die Dauer der Gültigkeit des Teilhabepasses um 50 % ermäßigt.

2. Geschwisterermäßigung für Hort an der Schule

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt (Kinder mit gemeldetem Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie) in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Ganztagsbetreuung und im Bereich der Schulkindbetreuung Hort an der Schule wird für jedes weitere aufgenommene Kind aus einem Haushalt die Gebühr um 50 EUR ermäßigt bis zu einer Mindestgebühr von **231** Euro im Hort an der Schule.

Die Ermäßigung wird stets auf das bzw. die ältere/n Kinder angewendet und ist trägerübergreifend wirksam.

3. Ermäßigung bei der Ganztagsgrundschule

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt in der Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 15,00 EUR/Monat bis zu einer Mindestgebühr von **11,40** EUR/Kind.

§ 8 Härtefall

In besonders begründeten Einzelfällen ist die Leitung des Finanz- und Sozialdezernats ermächtigt, auf Antrag Gebührenerlässe zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Leonberg vom 01.09.2022 außer Kraft.

Kalkulationsgrundlagen auf der Basis der Planzahlen 2023

Stand: 13.06.2023

Anlage 2

2110 - Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen - Schulkindbetreuung an Grundschulen

und 3650 - Kinderhaus Spitalhof

Sachkonten	Ausgaben/Kostenarten Einnahmen/Erlösarten	Hauptkostenstellen Schulkindbetreuung	Ganztags- grundschule	verlässliche Grundschule	Hortgruppen Spitalhof
40100000	Personalausgaben	1.454.736,00 €	695.656,00 €	759.080,00 €	635.497,75 €
42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	832,62 €	444,81 €	387,81 €	255,00 €
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4.900,00 €	1.900,00 €	3.000,00 €	1.275,00 €
42220100	Erwerb EDV-Geräte	2.660,00 €	1.780,00 €	880,00 €	1.020,00 €
42612000	Aus- und Fortbildung	4.850,00 €	3.050,00 €	1.800,00 €	892,50 €
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	215.800,00 €	173.651,56 €	42.148,44 €	121.550,00 €
42710100	lfd. EDV Aufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.360,00 €
42750000	Lernmittel	13.800,00 €	8.400,00 €	5.400,00 €	3.315,00 €
44310003	Dienstreisen	650,00 €	347,25 €	302,75 €	50,00 €
44910000	Sonstige Aufwendungen A. lfd. Vw-Tätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €
48110010	Aufwand für interne Leistungen Baubetriebshof	2.596,15 €	1.386,95 €	1.209,20 €	500,00 €
92200000	ILV Gebäudemiete Netto	463.455,29 €	247.592,82 €	215.862,47 €	55.675,11 €
92300000	ILV Steuerungsumlage	75.692,48 €	40.437,37 €	35.255,11 €	38.519,68 €
92400000	ILV Serviceumlage	410.830,50 €	219.478,95 €	191.351,55 €	195.388,25 €
98110000	Kalkulatorische Zinsen	249,39 €	133,23 €	116,16 €	39,67 €
	direkte Stellenkosten	2.651.052,43 €	1.394.258,95 €	1.256.793,49 €	1.056.337,96 €
31410000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Z	-90.840,00 €	-5.914,00 €	-84.926,00 €	-37.119,00 €
31480000	Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-800,00 €	-800,00 €	0,00 €	0,00 €
34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV	-7.310,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamtkosten	2.552.102,43 €	1.387.544,95 €	1.171.867,49 €	1.019.218,96 €

bei 535 Plätzen in der Betreuung Ganztagsgrundschule zum 01.01.2022

bei 575 Plätzen in der Betreuung verlässliche Grundschule zum 01.01.2022

bei 75 Plätzen in den Hortgruppen Spitalhof zum 01.01.2022

Gebührenobergrenze pro Platz/Monat 235,78 € 185,28 € 1.235,42 €

durchschnittliche Betriebszeit 94,18 Stunden/Monat Betreuung Ganztagssschule

durchschnittliche Betriebszeit 65,77 Stunden/Monat Betreuung verlässliche Grundschule

Gebührenobergrenze pro Platz/Stunde 2,50 € 2,82 €